

INGENIEURKAMMER HESSEN

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

www.ingkh.de

Mai 2016

Vorstandswahlen der Bundesingenieurkammer



Vizepräsident Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, Präsident Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, Vizepräsident Dr.-Ing. Hubertus Brauer



Alle Vorstandsmitglieder v.l.n.r.: Dipl.-Geol. Sylvia Reyer, Dipl.-Ing. Rainer Ueckert, Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, Dr.-Ing. Hubertus Brauer, Dipl.-Ing. Reinhard Pirner, Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann

Bei den Vorstandswahlen der Bundesingenieurkammer am 18. April 2016 in Berlin wurde der amtierende Präsident, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, mit überwältigender Mehrheit von den Delegierten der Bundeskammerversammlung wiedergewählt.

Außerdem wurde Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, der bereits seit 2001 Mitglied des Vorstandes der Ingenieurkammer Hessen ist, erneut als Vizepräsident der Bundesingenieurkammer mit großer Mehrheit im Amt bestätigt. Er gehört dem Vorstand der Bundesingenieurkammer seit 2004 an und hat seit 2008 das Amt des Vizepräsidenten inne. Mit der erneuten Wiederwahl beginnt für Ingolf Kluge die vierte Amtsperiode. Damit ist Hessen auf Bundesebene auch weiterhin sehr gut vertreten.

Der berufspolitische Erfolg in Hessen mit der Novellierung der Hessischen Ingenieurgesetze (HIngG) kann damit auch

Grundlage für weitere Novellierungen in anderen Bundesländern sein. Ingolf Kluge wird sich auch zukünftig für die Harmonisierung der Ingenieurgesetze stark machen.

Die Ingenieurkammer Hessen ist besonders stolz darauf, dass durch seine zweite Wiederwahl als Vizepräsident sein bisheriges berufspolitisches Engagement, getragen durch das Wirken des gesamten Vorstandes in Hessen, gewürdigt und bestätigt wird. Der Vorstand der Ingenieurkammer Hessen gratuliert an dieser Stelle ganz herzlich zu diesem Amt.

Ingolf Kluge setzt sich in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit auf Bundesebene – aber auch als Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer Hessen auf Landesebene – neben der Förderung des Ingenieurwachstums ganz besonders für die Stärkung der Marke „Ingenieur“ ein. Die Wirtschaftsministerkonferenz der Länder hat

Ende vergangenen Jahres beschlossen, das Musteringenieurgesetz im Hinblick auf die Berufsbezeichnung des Ingenieurs und den Titelschutz bis zum Herbst 2017 zu novellieren. Hier macht sich Ingolf Kluge dafür stark, ein Auseinanderdriften der Länderingenieurgesetze zu verhindern und Lösungen im Dialog mit den Beteiligten zu finden.

Weiterhin wurden die Vorstandsmitglieder Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann, Dipl.-Geol. Sylvia Reyer und Dipl.-Ing. Rainer Ueckert in ihren Ämtern bestätigt.

Inhalt

BIngK: Vorstandswahl	1
Service: Forum-IngKH	2
Aktuelles Urteil	3
TIPP	4
Termine	5
Akademie	6

Neu in den Vorstand gewählt wurden Dr.-Ing. Hubertus Brauer als Vizepräsident der Bundesingenieurkammer sowie Dipl.-Ing. Reinhard Pirner. Der bisherige Vizepräsident, Dipl.-Ing. Peter Dübbert, und das bisherige Vorstandsmitglied, Dipl.-Ing. Michael Kordon, haben sich nicht wieder zur Wahl gestellt.

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer dankte den Delegierten für das ausgesprochene Vertrauen und versprach, die positive Entwicklung der Bundesingenieurkammer gemeinsam mit seinen Vorstandskollegen weiter voranzutreiben. „Es stehen viele politische Herausforderungen auf

der Tagesordnung, allen voran der Kampf um den Erhalt der HOAI und die Fortentwicklung der gesetzlichen Grundlagen für den Titelschutz des Ingenieurs. Ich bin aber zuversichtlich, dass wir gemeinsam diese Herausforderungen bewältigen können“, versprach Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer in seiner Ansprache an die Delegierten.

Ebenfalls neu durch die Bundeskammerversammlung gewählt wurden die Mitglieder des Haushaltsausschusses Dipl.-Ing. Michael Pütke (Vors.), Dipl.-Ing. Rainer Albrecht, Dipl.-Ing. Horst Döhren und Dipl.-Ing. Jörg Matthes sowie die

Rechnungsprüfer Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann und Dipl.-Ing. Peter Bahnsen. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.

Die Ingenieurkammer Hessen gratuliert dem neu gewählten Vorstand und wünscht ihm eine erfolgreiche Hand für die zukünftige Arbeit.

*Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Udo F. Meißner
Präsident der Ingenieurkammer Hessen*

*Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI
Vizepräsident der Ingenieurkammer
Hessen*

Neuer Service für Mitglieder: Internetforum der Ingenieurkammer

In der Herbstsitzung des Hauptausschusses der Ingenieurkammer Hessen im September 2015 stellte Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger den anwesenden Mitgliedern eine besondere Serviceleistung vor, die seit diesem Frühjahr vom Ehrenamt genutzt werden kann: das Internetforum der Ingenieurkammer Hessen (Forum-IngKH). Diese Plattform zum internen Informations- und Datenaustausch ergänzt und erleichtert den aktiven Kammermitgliedern den Austausch mit den Fachkolleginnen und -kollegen aus einer Fachgruppe und/oder eines Arbeitskreises.

Damit setzt die IngKH auf eine kostengünstige und synchrone Kommunikation. Der „Chat“, also die Kommunikation über das Forum-IngKH, bietet eine flexible Variante des Austausches an und benötigt keine aufwändige Technik. Zu Jahresbeginn fanden zwei Workshops statt, die Mitgliedern der IngKH die Gelegenheit gaben, das Internetforum als kostenfreien und exklusiven Service der Kammer kennenzulernen und die Plattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch zu nutzen. Es wurden Funktionsweisen,



Screenshot

Vorteile und Anwendungsbereiche erläutert. Beim gemeinsamen Erlernen wurden bereits viele interdisziplinäre Ansätze und Themen entwickelt. Außerdem konnten spezielle weitere Anforderungen und Anpassungen – also der „Feinschliff“ an der Plattform – gleich aufgenommen werden.

Mittlerweile sind schon viele Nutzer im Forum aktiv. Es werden Fragestellungen und Themen diskutiert. Es findet ein reger Fachaustausch statt, und Vorträge, Protokolle und andere Dokumente können einfach und schnell einem großen Kreis von

Nutzern zugänglich gemacht werden. Ein weiterer Vorteil dieser Form der Kommunikation ist die Protokollierung der Kommunikationsverläufe. Der geführte Austausch unter den Kolleginnen und Kollegen ist aufgezeichnet und kann damit erstens immer wieder eingesehen werden und zweitens ist er später für Personen abrufbar, die zu einem bestimmten Termin verhindert sind oder die Gespräche im Forum gerade nicht verfolgen konnten.

Der Input der Nutzer ist meist nicht nur für eine Fachgruppe und einen

Arbeitskreis allein interessant. Terminhinweise oder interessante Presseberichte interessieren meist einen großen Nutzerkreis und sind oft der Beginn für den Dialog zu branchenrelevanten Themen. Das freut uns sehr, und wir hoffen, dass sich zukünftig noch mehr Mitglieder beteiligen. Diese Kommunikationsplattform soll Ihnen die Möglichkeit bieten, interdisziplinär

zu diskutieren. Darüber hinaus können Sie selbst Themen und Fragestellungen einbringen und anderen zur Verfügung stellen. Ziel der neuen Plattform ist es, die regelmäßigen Treffen der Fachgruppen zu ergänzen und wichtige Themen und Fachbeiträge interdisziplinär zu diskutieren. Sind Sie schon registriert? Ihre Ansprechpartnerin ist Dörthe Laurisch,

Referatsleitung Ingenieurwesen, laurisch@ingkh.de.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Nutzung und freuen uns über Ihr Feedback. Eine erste Bilanz werden wir in der Frühjahrssitzung des Hauptausschusses der IngKH am 31. Mai 2016 in Wiesbaden ziehen.

Aktuelles Urteil: Mitverschulden der Bauherrenschaft

Das Problem

Es drängt sich zunehmend der Eindruck auf, dass die Bauherrenschaft bei knapper werdenden Mitteln gleichsam verantwortungslos ein Baugeschehen begleitet und sich bei realisierten Baurisiken bei seinen Planern schadlos halten möchte. Diese Auffassung verkennt die Rolle der Bauherrenschaft als Entscheidungs- und Verantwortungsträger für sein Bauvorhaben. Der BGH hat über die Mitverantwortung der Bauherrenschaft erneut entschieden. In einem Fall, in dem sich eine Stadt durch einen Projektsteuerer vertreten ließ und trotz erkannter Risikolage und deren Schilderung durch das planende Ingenieurbüro nicht veranlasste, dass bauliche Vorsorge getroffen wurde (BGH, Ur. v. 13.02.2015 – VII ZR 173/13 – (OLG Rostock); NZBau 6/2015, 369 ff.).

Die Lösung

Es ist in der Rechtsprechung schon lange Standard, dass ein Auftraggeber nicht ohne Weiteres Baumaßnahmen durchführen lassen darf, deren Risiken offenkundig sind. Veranlasst er gleichwohl bei erkennbarer Risikolage das Bauen, verstößt er – so die Rechtskonstruktion – regelmäßig gegen seine eigenen Interessen. Dieser Eigeninteressenverstoß wird ihm über ein Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 BGB angerechnet im Verhältnis zum Baufehler eines Planers oder eines ausführenden Unternehmens. Im ausgeurteilten Fall sollte auf unsicherem Baugrund mittels dynamischer Intensivverdichtung (DYNV) eine Verbesserung des Baugrundes erreicht

werden, sodass auf diesem Grund später eine größere Produktionsanlage hergestellt werden konnte.

Das mit der Ingenieurplanung beauftragte Ingenieurbüro war verpflichtet, die Leistungen der Vor-, Entwurfs-, Genehmigungs- sowie Ausführungsplanung, die Vorbereitung und das Mitwirken bei der Vergabe sowie die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung zu erbringen (Leistungen nach §§ 55, 57 HOAI 2002). Im Rahmen der Ausführung wurde festgestellt, dass das vom Bodengrundgutachter zu Grunde gelegte Bodengutachten und die hieraus abgeleiteten Bodenverbesserungsmaßnahmen unzureichend sein könnten. Insoweit bot der ausführende Unternehmer über ein Nachtragsangebot weitere Bodenstabilisierungsmaßnahmen an. Diese lehnte der Projektsteuerer der Stadt als nicht erforderlich ab. In der Folgezeit stellte sich heraus, dass diese DYNV-Bodenverbesserungsmaßnahmen in größerer als in der durch das Ingenieurbüro geplanten und ausgeschriebenen Tiefe notwendig gewesen wären. Das auf dem stabilisierten Boden errichtete Bauwerk wurde fehlerhaft wegen unvorhersehbarer Setzungen, deren Maß bis zu 69 Zentimeter betrug. Die Erschließungsanlagen, Straßen und Leitungen wurden teilzerstört. Wie nicht anders zu erwarten, nahm das Unternehmen die Baubeteiligten, auch den Vertragspartner der Stadt, von dem sie das Grundstück erworben hatte, in Anspruch. Das im Auftrag der Stadt handelnde Ingenieurbüro

habe einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, nämlich des erwerbenden Unternehmens, Schlechtleistungen im Verhältnis zur Stadt erbracht, die ihrerseits das Grundstück, obwohl fehlerhaft bodenbefestigt, verkauft habe. Der BGH erklärt nun, dass derjenige Verschuldensanteil an der fehlerhaften Baugrundstabilisierung, den die Stadt selbst trüge, nicht dem Ingenieurbüro angelastet werden könnte. Dieses könne nicht in einem größeren Umfang haften, als es bei einer Inanspruchnahme durch die Stadt selbst haften würde. Das Mitverschulden der Stadt an der Entstehung des Schadens sei darin zu sehen, dass das Risiko der nicht vollständigen Baugrundbefestigung erkennbar war, durch den Projektsteuerer der Stadt auch erkannt worden war. Der Projektsteuerer als Entscheidungsträger für die Stadt habe für diese entschieden, dass der ursprüngliche Plan des Ingenieurbüros, welcher Risiken barg, auf die die ausführenden Unternehmen hingewiesen hatten, gleichwohl ausgeführt würde, offensichtlich um Kosten zu sparen.

Das Fehlverhalten des Projektsteuerers im Verhältnis zur Stadt privilegieren so das durch den Erwerber in Anspruch genommene Ingenieurbüro, welches seinerseits keine vertragliche Verbindung zum Erwerber hatte, allerdings über ein Vertragsverhältnis mit der Stadt zugunsten des Erwerbers in die Haftung genommen wurde. Der BGH erklärt, dass ein höherer Haftungsmaßstab als gegenüber dem unmittelbaren Vertragspartner selbst, nämlich

der Stadt, für das Ingenieurbüro nicht in Betracht käme. Er erklärt weiter, dass es einer der grundlegenden Aufgaben der Auftraggeberschaft wäre, erkennbaren Risiken vorzubeugen. Auftraggeber träge im Verhältnis zu den planenden Ingenieuren oder Architekten ein Mitverschulden, wenn sich ihnen aufgrund der Kenntnisse tatsächlicher Umstände eine bestimmte Gefahrenlage aufdrängen müsste, aber hiervor die Augen geschlossen würden und das Bauvorhaben ohne Weiteres und ohne Berücksichtigung der Gefahrenlage nach ursprünglichem Plan durchgeführt

würde. Darüber hinaus hafte der Auftraggeber auch für diejenigen Personen, die sie sich zur Erfüllung ihrer insoweit bestehenden Mitwirkungs-, Handlungs- und Entscheidungsobliegenheiten bedienen, also hier der eines Projektsteuerers. Zumindest dieser hätte erkennen können, welches Risiko vorlag, wenn die Bedenken der ausführenden Unternehmen zurückgestellt wurden und risikoreich gebaut würde.

Die Entscheidung ist insofern positiv zu sehen, als die Verantwortung der

Bauherrenschaft, hier allerdings abgewandelt auf die Verkäuferin, nämlich eine Stadt, endlich einmal wieder ausgeurteilt wurde, nachdem sich im allgemeinen Bewusstsein die Idee bereitgemacht hatte, die Bauherrenschaft trage eigentlich für gar nichts Verantwortung außer der Bereitstellung von Geldern.

RA Prof. Dr. Sangenstedt

Email: sangenstedt@caspers-mock.de

07.08.2015

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden

Folgende durch Verlust abhanden gekommene oder nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Eintragung in den Listen und Verzeichnissen der Ingenieurkammer Hessen nicht zurück gegebene Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt:

Prof. Dr.-Ing. Martin H. Kessel

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Schallschutz vom 09.04.2008 unter der Nr. SC-863A-IngKH

Dipl.-Ing. Gerd Rohrer

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 19.06.2013 unter der Nr. St-2081-IngKH

Dipl.-Ing. (FH) Zdravko Autor

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom

04.09.2003 unter der Nr. St-568A-IngKH; Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Schallschutz vom

04.09.2003 unter der Nr. Sc-422A-IngKH; Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz vom 05.11.2004 unter der Nr. W-951A-IngKH

Dr.-Ing. Volker Cornelius

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 18.07.2003 unter der Nr. St-416A-IngKH; Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Schallschutz vom 13.06.2016 unter der Nr. Sc-303A-IngKH; Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz vom 10.09.2003 unter der Nr. W-383A-IngKH; Eintragungsurkunde der Architektenkammer Hessen über die Eintragung in

die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 1473 mit Datum vom 30. Juli 1999

Dipl.-Ing. Siegfried Lutz

Eintragungsurkunde der Architektenkammer Hessen über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 861

Dipl.-Ing. Bernhard Schmitt

Eintragungsurkunde der Architektenkammer Hessen über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 1318 mit Datum vom 14. November 1996

TIPP des Monats

Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß:

Erneut hat der Bundesfinanzhof das Abzugsverbot für die Gewerbesteuer als verfassungskonform bestätigt. Seit der Unternehmenssteuerreform 2008 darf die Gewerbesteuer nicht mehr als

Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Im Gegenzug hat der Gesetzgeber den Steuersatz bei der Körperschaftsteuer reduziert und bei der Einkommensteuer eine deutlich höhere Anrechnung der

Gewerbesteuer festgeschrieben. Wegen dieser Kompensation hält der Bundesfinanzhof die Gesetzesänderung insgesamt für verfassungsgemäß und hat damit das Abzugsverbot bestätigt.

Terminkalender

Unsere Termine erfahren Sie auch über das Internet unter www.ingkh.de. Soweit nicht anders ausgewiesen, finden die Sitzungen im Seminarraum der Geschäftsstelle der IngKH in Wiesbaden statt.

Fachgruppensitzungen

Fachgruppe Bau

13.06.2016, 16:00 Uhr,

Ingenieurkammer Hessen in Wiesbaden

12.09.2016, 16:00 Uhr,

Ingenieurkammer Hessen in Wiesbaden

Fachgruppe Baulicher Brandschutz HBO

18.05.2016, 16:00 Uhr,

Ingenieurkammer Hessen in Wiesbaden

13.07.2016, 16:00 Uhr,

DSF in Hanau

14.09.2016, 16:00 Uhr,

THM in Gießen

16.11.2016, 16:00 Uhr,

Ingenieurkammer Hessen in Wiesbaden

Fachgruppe Energieeffizienz

07.06.2016, 15:00 Uhr,

Ingenieurkammer Hessen in Wiesbaden

06.09.2016, 15:00 Uhr,

Ingenieurkammer Hessen in Wiesbaden

11.11.2016, 09:00 Uhr,

Ingenieurkammer Hessen in Wiesbaden

(vor der MGV)

Fachgruppe Vermessung

15.06.2016, 15:30 Uhr,

Seminarraum der IngKH in Wiesbaden

Arbeitskreissitzungen

Arbeitskreis

Honorarfragen und Marketing

19.05.2016, 16:00 Uhr,

Seminarraum der IngKH in Wiesbaden

18.08.2016, 16:00 Uhr,

Seminarraum der IngKH in Wiesbaden

10.11.2016, 16:00 Uhr,

Seminarraum der IngKH in Wiesbaden

Veranstaltungen

Veranstaltungsreihe der Ingenieur als Unternehmer: „Haftungsrisiken und Versicherungsschutz für Ingenieure“

am 09.06.2016, 16.00 bis 19.00 Uhr, Geschäftsstelle der IngKH in Wiesbaden.

Kostenfreie Informationsveranstaltung für Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen

Nachfolge im Ingenieurbüro – Nachfolgesprichstunden 2016

Mittwoch, 01.06.2016 mit

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Karl-Heinz Seidel

Mittwoch, 21.09.2016 mit

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Mittwoch, 02.11.2016 mit

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Karl-Heinz Seidel

jeweils 4 Sprechstunden:

14:00 / 15:00 / 16:00 / 18:00 Uhr

11. Fachplanertag Energieeffizienz

In diesem Jahr findet der Fachplanertag am 21.09.2016 in der Kongresshalle in Gießen statt.

Bausachverständigentag Südwest 2016

findet am 7.06.2016 wieder im Konferenzzentrum des ZDF in Mainz statt. Die Registrierung der Teilnehmer beginnt um 9:00 Uhr, die Veranstaltung selbst dann um 9:30 Uhr. Sie endet voraussichtlich gegen 17:15 Uhr.

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer
Hessen, Körperschaft
des öffentlichen Rechts,

Gustav-Stresemann-Ring 6,
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-97 45 7-0
Fax: 0611-97 45 7-29

E-Mail: info@ingkh.de
Internet: www.ingkh.de

Redaktion: Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH)
Peter Starfinger, Barbara Schöneburg, M.A.,
Vi.S.d.P., Susanne Hoffmann, M.A., Clara
Baumann M.A., Dipl.-Kffr. Bettina Bischof
(Univ.), Dipl.-Ing. Dörthe Laurisch, RA Man-
fred Günther-Splittgeber.

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete
Beiträge stellen nicht unbedingt die Auffas-
sung des Herausgebers dar. Die Beilage ist
Bestandteil des DIB.

Redaktionsschluss 15.04.2016.

Die DIB-Hessen-Beilage und alle in ihr ver-
öffentlichten Beiträge und Abbildungen sind
urheberrechtlich geschützt. Für den Inhalt der

Beiträge ist der jeweilige Autor verantwort-
lich. Das Veröffentlichungsrecht für die zur
Verfügung gestellten Bilder und Zeichnungen
ist vom Verfasser einzuholen.

Die IngKH bittet darum, Manuskripte an die
Redaktion zu senden. Diese behält sich vor,
Beiträge zu kürzen und gegebenenfalls um
eine Kontaktadresse des Autors zu ergänzen.

Redaktionsschluss ist jeweils spätestens fünf
Wochen vor dem Erscheinungstermin.

Die nächste DIB-Hessen-Beilage
erscheint am 17.06.2016.

Ingenieur-Akademie Hessen GmbH

Ein hundertprozentige Tochter der Ingenieurkammer Hessen



www.ingkh.de

Mai 2016



Fachplanertage						
Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise*
70-16	17.11.2016	Gießen	3. Zukunftsforum Barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen in Hessen	8	NBVO/BVB	100,-/150,-
60-16	24.11.2016	Limburg	6. Fachplanertag Erneuerbare Energien	8	NBVO/BVB	100,-/150,-
Konstruktiver Ingenieurbau						
42-16	22.06.2016	Wiesbaden	Eurocode 3 – Stahlbau Verbindungen und Konstruktionen	8	NST/BVB	170,-/220,-
53-16	14.09.2016	Wiesbaden	Eurocode 3 – Stahlbau Komponentenmethode	8	NST/BVB	170,-/220,-
37-16	15.11.2016	Wiesbaden	Glasbau im Bauwesen	6	NBVO/BVB	170,-/220,-
Energieeffizienz						
36-16	20.06.2016	Wiesbaden	Klimagerechtes Planen und Bauen	8	NWS/BVB	170,-/220,-
Sonstige Themen						
27-16	14.04.2016	Wiesbaden	Die Projektpräsentation	8	BVB	170,-/220,-
51-16	27.10.2016	Wiesbaden	Zeit- und Arbeitsmanagement	8	BVB	170,-/220,-
Bauphysik						
35-16	24.02./ 25.02.2016	Wiesbaden	Workshop: Wärmebrücken	16	NWS/BVB	340,-/440,-
55-16	30.08.2016	Darmstadt	Abdichtung in der Praxis und vor Gericht	8	NBVO/BVB	190,-/240,-
44-16	31.08.2016	Wiesbaden	Schimmelpilzgutachten in der Praxis und vor Gericht	8	NBVO/BVB	190,-/240,-
Sachverständigenwesen						
40-16	02.06.- 18.11.2016	Wiesbaden	Ausbildung zur Mediatorin / zum Mediator im Bauwesen	160		2.899,-/ 3.299,-
56-16	15.09.2016	Wiesbaden	Kostenfreie Infoveranstaltung: Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger	2		kostenfrei
57-16	07.10.2016	Wiesbaden	Grundlagenseminar: Sachverständigenwesen	8	NBVO/BVB	170,-/220,-
58-16	08.10.2016	Wiesbaden	Aufbauseminar: Sachverständigenwesen	8	NBVO/BVB	170,-/220,-

Gerne informieren wir Sie regelmäßig über unser aktuelles Seminarprogramm. Anmeldung zum Newsletter über unsere Website www.ingah.de oder diesen QR-Code:

* Preise Mitglieder / Sonstige Teilnehmer in Euro + MwSt.

Bei Buchung eines Einzelseminars bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungstermin gewähren wir einen **Frühbucherrabatt von 10%** auf den Nettopreis.

Informationen zu den Seminaren und Seminarreihen, Termine und Preise sowie Anmeldung unter: www.ingah.de. Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail.



IngAH GmbH | Gustav-Stresemann-Ring 6 | 65189 Wiesbaden
 Telefon: 0611-450 438 0 | Fax: 0611-450 438 49
www.ingah.de | Email: info@ingah.de

Unsere telefonischen Sprechzeiten:
 Dienstag und Freitag 9 bis 12 Uhr
 Montag bis Donnerstag 13 bis 16 Uhr